

EMRK-Klausur am 17. Juli 2013: Die Strafverfolgung der Eheleute T.

Olga T. ist die Vorsitzende der oppositionellen Freiheitspartei in der Ukraine. Gegen sie wurde kurz nach der Machtübernahme durch den gegenwärtigen Ministerpräsidenten Janukowitsch im Jahr 2010 ein Ermittlungsverfahren u.a. wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. Es bestehe der dringende Tatverdacht, dass sie als Direktorin des mittlerweile aufgelösten Energiekonzerns EOS in den Jahren 1995 bis 1997 Steuern in Höhe von umgerechnet 2 Millionen Euro hinterzogen habe. Im März 2011 wurde das Hauptverfahren gegen sie eröffnet. Zugleich wurde ihr zur Auflage gemacht, das Gebiet der Stadt Kiew nicht zu verlassen. Dem kam Frau T. nach. Sie hatte in der Hauptverhandlung zu Beginn des Verfahrens den zuständigen Richter als „Marionette des Regimes“ abgelehnt und erklärt, dass sie den Urteilspruch nicht anerkennen werde. Angaben zu ihrem Wohnsitz, der in der Gerichtsakte dokumentiert war, hat sie verweigert. Terminladungen hat sie entgegen genommen, aber keine Empfangsbestätigungen unterzeichnet. Während der Sitzungen hat sie sich wiederholt abfällig über das Gericht und das Regime der Ukraine geäußert. Im August 2011 wurde sie auf Anordnung des Gerichts in unbefristete Untersuchungshaft genommen. Die Anordnung erfolgte, obwohl sie zu allen seit März 2011 stattfindenden Verhandlungsterminen des Bezirksgerichts in Kiew (10 bis zu Ihrer Inhaftierung) erschienen war, an einem Verhandlungstag allerdings wenige Minuten zu spät. Die Haftanordnung wurde auf Art. 148 der ukrainischen StPO gestützt, der eine unbefristete Inhaftierung ermöglicht, um „zu verhindern, dass sich der Verdächtige dem Verfahren entzieht, die gerichtliche Wahrheitsfindung behindert, gerichtliche Verfügungen nicht beachtet oder weitere Straftaten begeht“. Im Oktober 2011 wurde Olga T. zu einer siebenjährigen Haftstrafe verurteilt, im August 2012 bestätigte der oberste Strafgerichtshof die Verurteilung.

Frau T. wendet sich mit einer Beschwerde an den EGMR und begehrt die Feststellung der Konventionswidrigkeit der Untersuchungshaft.

Ihr Ehemann Viktor T. hatte bereits 2010 die Ukraine verlassen, weil er Verfolgung aus politischen Gründen fürchtete. Er lebt seitdem in Polen, hat dort allerdings keinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt. Nunmehr hat ein ukrainisches Gericht unbefristete Untersuchungshaft auch gegen ihn angeordnet und seine Auslieferung von Polen beantragt. Im Strafverfahren gegen seine Frau habe sich aufgrund der Aussage des Zeugen Z. der dringende Tatverdacht seiner Mittäterschaft an der Steuerhinterziehung ergeben. Dies bestreitet Viktor T. und legt die eidesstattliche Versicherung des mittlerweile ebenfalls nach Polen geflohenen Z. vor, wonach dieser von der ukrainischen Staatspolizei unter Druck gesetzt worden sei, eine wahrheitswidrige Aussage zum Nachteil der Eheleute T. zu machen. Polen möchte Viktor T. ausliefern, um seine guten Beziehungen zur Ukraine nicht zu belasten. Der polnische Staat beruft sich darauf, die Ukraine sei Unterzeichnerstaat der EMRK, daher könne Viktor T. auch von dort aus gegen etwaige Rechtsverletzungen vorgehen. Das ukrainische Justizministerium hat den Vorwurf des Z. als unzutreffend bezeichnet. Viktor T. wendet sich mit einer gegen den Staat Polen gerichteten Beschwerde an den EGMR, um die Rechtswidrigkeit der ihm drohenden Auslieferung feststellen zu lassen.

Haben die Beschwerden (I) der Olga T. gegen die Ukraine und (II) des Viktor T. gegen Polen Aussicht auf Erfolg? Es ist nur die Begründetheit der Beschwerden zu prüfen, in deren Rahmen aber auch die Verantwortlichkeit des beklagten Staates nach

Art. 1 EMRK. Die EMRK ist in Polen am 19.1.1993 und in der Ukraine am 11.9.1997 in Kraft getreten.

Lösungsskizze zur EMRK-Klausur vom 17.07.2013

Die Klausur behandelt im Schwerpunkt Fragen der Auslegung von Art. 5 EMRK. Für die 1. Fallvariante betreffend Frau T. kann das EGMR-Urteil vom 30.4.2013 in der Sache Tymoschenko/Ukraine (Nr. 49.872/11 – Newsletter MR 2013, 131) herangezogen werden. Für die 2. Fallvariante betreffend Herrn T. ist die Entscheidung des EGMR vom 17.1.2012 in der Sache Othmann/UK (Nr. 8139/09 – NVwZ 2013, 487) von Bedeutung. Es ist jeweils nur die Begründetheit der eingelegten Beschwerden zu prüfen, in deren Rahmen aber die Verantwortlichkeit der beklagten Staaten nach Art. 1 EMRK

I. Beschwerde der Frau T.

Die Individualbeschwerde der Frau T. ist nach Art. 34 EMRK begründet, wenn sie durch den ukrainischen Staat in einem in der Konvention verankerten Recht verletzt worden ist.

1. Verantwortlichkeit der Ukraine nach Art. 1 EMRK

Die Ukraine müsste nach Art. 1 EMRK für die mit der Beschwerde angegriffene Untersuchungshaft zum Nachteil der Frau T. verantwortlich sein. Dann müsste die Ukraine Vertragspartei der EMRK sein, Frau T der Hoheitsgewalt der Ukraine unterstehen und die EMRK auf das angegriffene Verhalten zeitlich und sachlich anwendbar sein.

Die Ukraine ist seit 1997 Vertragspartei (persönliche Anwendbarkeit). Die Inhaftierung erfolgt auf dem Territorium der Ukraine, Frau T unterliegt insoweit der Hoheitsgewalt des ukrainischen Staates (örtliche Anwendbarkeit). Zeitlich ist EMRK anwendbar, da Handlung nach Inkrafttreten der EMRK in der Ukraine erfolgt. Auch sachlich fällt das beanstandete Verhalten in den Anwendungsbereich der EMRK (Art. 5).

2. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK durch Verhängung von U-Haft

a) Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 EMRK

Schutzgut Freiheit: Freiheit, seinen Aufenthaltsort festzulegen und Ortsveränderungen vorzunehmen. Zweck: Niemandem soll willkürlich die Freiheit entzogen werden. Schutzgut Sicherheit: Wahrung rechtsstaatlichen Vorgehens bei Freiheitsentziehungen, jedoch keine eigenständige Bedeutung neben dem Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug. Grundsatz: Freiheit ist die Regel, Inhaftierung die Ausnahme.

Struktur der Vorschrift: Abs. 1 S. 1 enthält die allgem. Garantie der Freiheit der Person. Abs. 1 S. 2 bestimmt Voraussetzungen, unter denen eine Entziehung der Freiheit zulässig ist. Abs. 2 bis Abs. 5 enthalten besondere Verfahrensgarantien und richterliche Kontrolle.

Abs. 1 S. 2: Buchst. a erfasst Strafhaft, Buchst. b Beuge- und Präventivhaft, Buchst. c Untersuchungshaft – andere Buchstaben kommen nicht in Betracht. Hier geht es um U-Haft, daher ist Buchst. c einschlägig. U-Haft i.S.d. EMRK erfasst – anders als im deutschen Recht – nur den Zeitraum von Verhaftung bis zur erstinstanzlichen Verurteilung.

Inhalt von Buchst. c ist nicht einfach zu bestimmen. Nach Rspr. EGMR regelt er – entgegen seinem Wortlaut – nicht drei nebeneinander stehende Varianten („oder“), sondern nur Freiheitsentziehung zur Vorführung vor Gericht bei hinreichenden Tatverdacht. Varianten 2 (Wiederholungsgefahr) und 3 (Fluchtgefahr) sind Haftgründe. Diese gesetzlichen Haftgründe sind zudem nicht abschließend, vielmehr kommt als weiterer Haftgrund die Torpedierung des Verfahrens hinzu.

b) Haftvoraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c EMRK

- (1) allgemeine Voraussetzung für Freiheitsentzug: gesetzliche Grundlage im innerstaatlichen Recht (hier: Art. 148 der ukrainischen StPO), deren Voraussetzungen hinreichend bestimmt sein müssen
- (2) Einhaltung des innerstaatlichen Verfahrens, das seinerseits die Vorgaben des Art. 5 EMRK beachten muss
- (3) spezielle Voraussetzung in Buchst c: hinreichender Tatverdacht
- (4) Erforderlichkeit der Haft wegen Vorliegen eines Haftgrundes (Fluchtgefahr, Gefahr der Torpedierung des Verfahrens, Wiederholungsgefahr). Es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen, sonst ist Haft unverhältnismäßig.
- (5) Befristung der Haft (unbefristete Haft ist unverhältnismäßig – so EGMR, allerdings hat er im Urteil Chodorkowski/Russland vom 31.05.2022, Rn. 162, verlangt, dass die mangelnde Befristung eine „grobe oder offensichtliche Fehlerhaftigkeit“ darstellt)

c) Prüfung der Haftvoraussetzungen im vorliegenden Fall:

- (1) Gesetzl. Grundlage in Art. 148 der ukrainischen StPO
- (2) innerstaatl. Verfahren (+)
- (3) Tatverdacht (+) Steuerhinterziehung
- (4) Formal kann Fluchtgefahr bejaht werden angesichts der vorgeworfenen Höhe der hinterzogenen Steuern. Weiterhin hat sie gerichtliche Verfügungen nicht beachtet, z.B. Wohnsitz nicht angegeben, Empfangsbestätigungen nicht unterzeichnet und ist einmal zu spät zur Sitzung gekommen. Gefahr der Begehung weiterer Steuerstraftaten kann nicht angenommen werden, da der Energiekonzern, dessen Direktorin sie war, mittlerweile aufgelöst ist.

Erforderlichkeit der Haft: EGMR hat sie verneint. Haft sei wegen Fluchtgefahr nicht erforderlich gewesen, denn Pflicht, die Stadt nicht zu verlassen, habe Frau T vier Monate lang beachtet. Aufenthaltsbeschränkung ist milderes Mittel ggü Haft. Auch

zur Durchführung der Hauptverhandlung sei Haft nicht erforderlich gewesen. Zwar habe T bestimmte Verfügungen nicht unterzeichnet, sei aber erreichbar und zu den Gerichtsterminen anwesend gewesen. Wenn Haft nicht erforderlich war, ist sie unverhältnismäßig.

(5) Soweit Bearbeiter prüfen, ob eine unbefristete Haft, wie sie verhängt wurde, erforderlich war: Nach Rspr. EGMR ist nur eine befristete U-Haft, die den für die konkrete Untersuchung erforderlichen Zeitraum umfasst, verhältnismäßig. Allerdings kommt es nach dem Urteil des EGMR in der Sache Chodorkowski/Russland vom 31.5.2011 - 5829/04 (Rn. 162) – darauf an, ob die unbefristete Festsetzung eine „grobe oder offensichtliche Fehlerhaftigkeit“ darstellt. Es ist vertretbar, einen solchen groben Verstoß hier zu verneinen, da die tatsächliche Dauer der U-Haft nur 3 Monate betrug, wobei es um den Vorwurf einer gewichtigen Straftat ging, die im Ergebnis mit Freiheitsstrafe von 7 Jahren geahndet wurde.

3) Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK durch Verfahrensfehler bei Verhängung von U-Haft

Nach Sachverhalt keine Anhaltspunkte

4) Ergebnis: Beschwerde der T. begründet.

II. Beschwerde des Herrn T.

Die Individualbeschwerde des Herrn T. ist nach Art. 34 EMRK begründet, wenn er durch den polnischen Staat in einem in der Konvention verankerten Recht verletzt worden ist.

1. Verantwortlichkeit Polens nach Art. 1 EMRK

Polen müsste nach Art. 1 EMRK für die mit der Beschwerde angegriffene Auslieferung des Herrn T. verantwortlich sein. Polen ist seit 1993 Vertragspartei der EMRK (persönliche Anwendbarkeit). Zwar wurde die Untersuchungshaft durch die Ukraine angeordnet. Polen ist aber für die Auslieferung des Herrn T. verantwortlich. Er unterliegt aufgrund seiner Anwesenheit in Polen der Hoheitsgewalt dieses Staates (örtliche Anwendbarkeit). Nach der Rechtsprechung des EGMR (Urteil Soering vom 7.7.1989 - NJW 1990, 2183 und Urteil Othman vom 17.1.2012, a.a.O) ist der einen Ausländer ausliefernde oder abschiebende Staat mitverantwortlich für Menschenrechtsverletzung im Zielstaat der Auslieferung oder Abschiebung. Zeitlich ist EMRK anwendbar, da beabsichtigte Auslieferung nach Inkrafttreten der EMRK in Polen erfolgt. Auch sachlich fällt das beanstandete Verhalten in den Anwendungsbereich der EMRK (Art. 5, Art. 6 EMRK).

2. Verletzung von Art. 3 EMRK durch Auslieferung an die Ukraine

Die Auslieferung könnte Art. 3 EMRK verletzen, wenn dem T. in der Ukraine eine unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK drohte. Dafür reichen Anhaltspunkte nicht aus. Für ungerechtfertigte Haft oder Haft aufgrund rechtsstaatswidrigen Verfahrens liegt die Prüfung von Art. 5 EMRK und Art. 6 EMRK näher.

3. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK durch Auslieferung an die Ukraine

a) Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 5 Abs. 1 EMRK
(siehe oben)

b) Dem T drohende Freiheitsentziehung

Dem T. droht unbefristete U-Haft und die Verhängung einer vergleichbar langen Strafhaft wie seiner Frau (sieben Jahre) wegen angeblicher Mittäterschaft bei der Hinterziehung von Steuern in Höhe von ca. 2 Mio Euro. Für die U-Haft besteht zwar der Haftgrund der Fluchtgefahr, da Herr T. sich bereits nach Polen abgesetzt hat. Aber unbefristete U-Haft verstößt gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. c EMRK (Einschränkung: Chodorkowski-Urteil). Außerdem droht ihm Strafhaft aufgrund eines rechtsstaatswidrigen Verfahrens. Denn es droht die Verwertung von Beweisen aufgrund einer Aussage des Zeugen Z., die infolge Ausübung von Druck auf den Zeugen erfolgt und nach dessen eidesstattlicher Versicherung wahrheitswidrig sein soll. Das könnte eine unrechtmäßige Freiheitsentziehung darstellen und gegen Art. 5 Abs. 1 S. 2 Buchst. a EMRK verstoßen.

Bearbeiter können Art. 5 EMRK durchprüfen und eine Verletzung der EMRK durch Auslieferung bejahen oder verneinen. Sie können auch Art. 5 EMRK relativ schnell verneinen und – wie der EGMR im Fall Othmann (s.o.) - Prüfung im Rahmen des Art. 6 EMRK vornehmen. Beides ist gleich gut vertretbar. Hier wird zunächst weiter Art. 5 geprüft.

c) Verletzung von Art. 5 (oder Art. 6) EMRK durch Auslieferung

Nach der Rspr. des EGMR verletzt eine Auslieferung (oder Abschiebung) nur dann Art. 5 oder Art. 6 EMRK, wenn dem Beschwerdeführer (Bf.) im Zielstaat der Auslieferung eine „flagrante“ Rechtsverletzung droht, die in ihrer Schwere einer Rechtsverletzung nach Art. 3 EMRK entspricht. Das wäre nach dem Urteil in der Sache Othmann (Rn. 233) etwa dann der Fall, wenn der Zielstaat den Bf. viele Jahre inhaftiert, ohne jegliche Absicht, ihn vor Gericht zu stellen oder er Gefahr liefe, dort lange Zeit gefangen gehalten zu werden, nachdem er in einem flagrant rechtsstaatswidrigen Verfahren verurteilt worden ist. Der EGMR betont, dass er in den 22 Jahren seit Begründung seiner Rechtsprechung zur Auslieferung im Soering-Urteil von 1989 noch nie zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Auslieferung oder Abschiebung eine „flagrante Rechtsverweigerung“ in diesem Sinne dargestellt hat (Urteil Othmann Rn. 260). Als flagrant rechtsstaatswidriges Verfahren sieht der EGMR ein solches an, in dem unter Folter erlangte Beweise verwertet werden (Rn. 267). Er lässt offen, ob dies auch für die Verwertung von Beweisen gilt, die infolge unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK erlangt worden sind. Insgesamt ist die Schwelle hoch.

Im vorl. Fall droht Herrn T. die Verwertung einer ihn belastenden Zeugenaussage, die „unter Druck“ zustande gekommen ist. Hier wäre zu argumentieren, ob das als Auslieferungshindernis ausreicht. Im Ergebnis wird eine flagrante Rechtsverletzung eher zu verneinen sein, weil die Ausübung von Druck nicht der Schwere einer Folter entspricht.

Gegen Konventionswidrigkeit der Auslieferung könnte auch sprechen, dass die Auslieferung in einen Vertragsstaat der EMRK erfolgt. Dieser ist an Art. 5 und Art. 6

EMRK gebunden, darf also keine rechtsstaatswidrig erlangten Beweise verwerten. Soweit es trotzdem erfolgt, kann Bf. Rechtsschutz letztlich auch durch den EGMR erlangen. Bis dies der Fall ist, wird er allerdings einige Jahre in Haft verbracht haben. Daher ist gut vertretbar, hier keinen erheblichen Unterschied zwischen der Auslieferung in einen EMRK-Vertragsstaat und einen Nicht-Vertragsstaat zu sehen. Auf EMRK-Bindung der Ukraine kann es hingegen für die Beurteilung der drohenden unbefristeten U-Haft ankommen. Gegen diese könnte der T. nämlich evt. eine einstw. Verfügung durch den EGMR nach Art. 39 EGMR-Verfahrensordnung erlangen. Allerdings kommt es darauf an, ob von einer Beachtung der EMRK durch den Zielstaat der Auslieferung auszugehen ist; dies hat der ausliefernde Staat zu prüfen (so EGMR in Urt.v. 21.1.2011 betreffend Abschiebung von Asylbewerbern an Griechenland, wo das Asylverfahren „systemische Mängel“ aufweist).

4. Ergebnis: Eher keine Verletzung von Art. 5 EMRK durch Polen – entsprechendes gilt für Art. 6 EMRK. Daher Beschwerde des Herrn T. unbegründet. Anders wäre wohl eine Beschwerde gegen die Ukraine zu beurteilen, über die hier aber nicht zu entscheiden ist.